

# Wesentliche Merkmale der bKV- und ZbKV-Tarifwelt im Vergleich

## Versicherbarer Personenkreis

Die bKV-Tarife sind für alle Mitarbeiter der jeweiligen Firma obligatorisch. Der Arbeitgeber richtet für alle Mitarbeiter bzw. einem fest umschriebenen Personenkreis die von ihm gewählten bKV-Tarifbausteine ein und übernimmt die Beiträge.

In den ZbKV-Tarifen können sich

- Angehörige des Mitarbeiters (Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder) sowie
- Mitarbeiter, die nicht in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung versicherbar sind, da sie nicht zum fest umschriebenen Personenkreis gehören und deren Angehörige,
- Rentner und deren Angehörige im Zuge der Weiterversicherung und
- Mitglieder des Versicherungsnehmers und deren Angehörige (Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder)

fakultativ zu Sonderkonditionen versichern. Die Beiträge werden von den Versicherten selbst finanziert.

## Versicherbare Tarife

Für die Familienangehörigen werden grundsätzlich die zu den bKV-Tarifen analogen ZbKV-Tarife angeboten. Darüber hinaus können bei großen Belegschaften auch weitere vom Mitarbeiter finanzierte aber vom Arbeitgeber vorgegebene ZbKV-Tarifbausteine gewählt werden.

Ausnahme: KT (Krankentagegeld), VZP (Vorsorge Zahn-Prophylaxe), VBP (Vorsorge Erschöpfungs-Prophylaxe), VGP (Vorsorge-Premium) und AU (stationäre Leistungen bei Arbeitsunfall). Diese Tarife gibt es nicht in der ZbKV-Tarifwelt.

Alle (Z)bKV-Tarife - mit Ausnahme des Tarifs (Z)bKV-KH - stehen für gesetzlich wie privat Versicherte zur Verfügung. Welche Tarifkombinationen möglich sind, regeln die Zeichnungsgrundsätze für die bKV.

## Beiträge

Die Beiträge für die bKV-Tarife sind einheitlich und altersunabhängig.

In den ZbKV-Tarifen sind die Beiträge hingegen altersabhängig und in 5-Jahresintervallen gestaffelt um langfristig Beitragsstabilität zu gewährleisten.

## Gesundheitsprüfung

Sowohl für die bKV-Tarife als auch für die ZbKV-Tarife wird keine Gesundheitsprüfung durchgeführt.

In den ZbKV-Tarifen können sich die Mitarbeiter, Angehörigen und Rentner im Rahmen einer Öffnungsaktion versichern bzw. Personen, bei denen die Versicherungsfähigkeit neu eintritt, können ihren Beitritt nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt der Versicherungsfähigkeit erklären. Hier gibt es teilweise Ausschlüsse (siehe unten).

## Wartezeiten

In den bKV-Tarifen gelten keine Wartezeiten. In den ZbKV-Tarifen gelten folgende Wartezeiten:

Tarife	Wartezeit
ZbKV-S (Sehhilfen)	3 Monate
ZbKV-HOE (Hörgeräte)	
ZbKV-SHI (Sonstige Hilfsmittel)	
ZbKV-AV (Arznei-u. Verbandmittel)	
ZbKV-HEI (Heilmittel)	
ZbKV-HP (Heilpraktiker)	
ZbKV-V (Vorsorge)	
ZbKV-KH (Krankenhaustagegeld)	
ZbKV-KUR (Kurtagegeld)	
ZbKV-ZB (Zahnbehandlung)	8 Monate
ZbKV-ZBP (Zahnbehandlung u. prophylaxe)	
ZbKV-ZE (Zahnersatz)	
ZbKV-ZEP (Zahnersatz)	
ZbKV-K und ZbKVA-K (Stationäre Leistungen)	8 Monate bei Entbindungen und Psychotherapie, ansonsten 3 Monate
ZbKV-KU (Stationäre Leistungen bei Unfall)	Keine Wartezeit
ZbKV-VG (Vorsorge-Schecks)	
ZbKV-U (Urlaubsreise)	

Bei Unfall entfällt die Wartezeit in allen Tarifen.

Die Versicherungszeit im bKV-Gruppenversicherungsvertrag wird bei Weiterversicherung in den ZbKV-Tarifen auf die Wartezeit angerechnet.

## Ausschlüsse

Generell gilt: Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten sind, wird ab Beginn des Versicherungsschutzes geleistet. Folgende Ausschlüsse gelten für die bKV- bzw. ZbKV-Tarife:

Ausschlüsse	Ausschluss in der	
	bKV	ZbKV
<b>Tarife: bKV-K / ZbKV-K (Stationäre Leistungen)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Beginn des Versicherungsverhältnisses angeratene oder bereits begonnene Krankenhausbehandlungen</li> </ul>	✓	✓

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwere Erkrankungen*, sofern diese bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt der versicherten Person bekannt waren</li> </ul>	In der bKV mit-versichert	✓
<b>Tarife: bKV-KH / ZbKV-KH (Krankenhaustagegeld)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Beginn des Versicherungsverhältnisses angeratene oder bereits begonnene Krankenhausbehandlungen</li> </ul>	✓	✓
<b>Tarife: bKV-KU / ZbKV-KU (Stationäre Leistungen bei Unfall)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein vor Beginn des Versicherungsverhältnisses bereits eingetretener Unfall</li> </ul>	✓	✓
<b>Tarife: bKV-KUR / ZbKV-KUR (Kurtagegeld)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Beginn des Versicherungsverhältnisses angeratene oder bereits begonnene Kurbehandlungen</li> </ul>	✓	✓
<b>Tarife: bKV-ZB / ZbKV-ZB (Zahnbehandlung) und bKV-ZBP / ZbKV-ZBP (Zahnbehandlung und -prophylaxe)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Beginn des Versicherungsverhältnisses geplante oder bereits begonnene Zahnbehandlungen</li> </ul>	In der bKV mit-versichert	✓
<b>Tarife: bKV-ZE / ZbKV-ZE (Zahnersatz) und bKV-ZEP / ZbKV-ZEP (Zahnersatz / Prozent)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Beginn des Versicherungsverhältnisses geplante oder bereits begonnene Zahnersatzmaßnahmen sowie bei Beginn des Versicherungsverhältnisses fehlende und noch nicht ersetzte Zähne</li> </ul>	In der bKV mit-versichert	✓
<b>Tarif: bKV-AU (Stationäre Leistungen bei Arbeitsunfall)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ein vor Beginn des Versicherungsverhältnisses bereits eingetretener Arbeitsunfall</li> </ul>	✓	Tarif existiert nicht in der ZbKV
<b>Tarif: bKV-KT (Krankentagegeld)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine bereits vor Beginn des Versicherungsverhältnisses bestehende Arbeitsunfähigkeit</li> </ul>	✓	Tarif existiert nicht in der ZbKV

\* Zu den schweren Erkrankungen zählen:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erkrankungen des zentralen Nervensystems, des Gehirns, der Arterien oder Venen, des Herzens und der Nieren</li> <li>■ chronische Lungenerkrankung</li> <li>■ chronische Lebererkrankungen</li> <li>■ medikamentös behandelter Bluthochdruck</li> <li>■ Krebs</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leukämie</li> <li>■ Muskelschwund</li> <li>■ Osteoporose</li> <li>■ Gelenkarthrosen</li> <li>■ Morbus Parkinson</li> <li>■ Morbus Alzheimer</li> <li>■ Demenz</li> </ul> |
|--|---|

- rheumatische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Morbus Crohn
- Colitis ulzerosa
- psychische Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- HIV-Infektion

Erfolgt die Versicherung in den Tarifen ZbKV-K oder ZbKVA-K im unmittelbaren Anschluss an die Versicherung im Tarif bKV-K gelten die Ausschlüsse zu den schweren Erkrankungen nicht.

## **Anmeldung**

Arbeitgebern / Vermittlern steht ein Dateiportal zur Anmeldung von Mitarbeitern zur Verfügung. Die Daten werden in einer gesicherten Datenbank gespeichert und tagesaktuell in einem automatischen Lauf in unsere Systeme eingespielt.

Im Dateiportal werden die Gruppenverträge und Verwaltungseinheiten hinterlegt. Gruppenvertragspartner der HALLESCHE können die Anmeldungen in der entsprechenden Verwaltungseinheit selbst vornehmen.

Die Anmeldung von Familienangehörigen durch den Hauptversicherten erfolgt über ein spezielles Onlinemodul. In diesem kann er auch für sich selbst die Sonderbedingungen für die Weiterversicherung abschließen, sofern der Arbeitgeber den Tarif bKV-K vereinbart hat.

## **Weiterversicherung**

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, da er ein neues Arbeitsverhältnis eingeht, besteht ein Weiterversicherungsrecht. Dies heißt, dass der Mitarbeiter innerhalb von 2 Monaten nach Ausscheiden seinen Versicherungsschutz in gleichem Umfang fortführen kann. Gleiches gilt für seine Familienangehörigen. Allerdings verliert der Mitarbeiter die Vorteile der Absicherung über seinen Arbeitgeber und zahlt dann die Beiträge selbst.

Es liegen dann die Bedingungen der ZbKV-Tarife zugrunde. Bitte beachten Sie, dass die Tarife Arbeitsunfall, Vorsorge Zahn-Prophylaxe, Erschöpfungs-Prophylaxe und Vorsorge-Premium nicht fortgeführt werden können. Bei der Fortführung des Versicherungsverhältnisses außerhalb der bKV bzw. ZbKV (z.B. Tarif Krankentagegeld), wird rückwirkend zum Beginn des Versicherungsverhältnisses eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Sollte der gewünschte Versicherungsschutz außerhalb der bKV- bzw. ZbKV-Tarife höher oder umfassender sein, findet zudem eine Gesundheitsprüfung zum Zeitpunkt der Weiterversicherung statt.